



**Westsächsische
Hochschule
Zwickau (FH)**

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Studienordnung

für den Studiengang

Management für Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben

(StO MÖ)

an der

Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH)

Vom 18. April 2001

Aufgrund von § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 hat die Westfälische Hochschule Zwickau (FH) die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienziele	3
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Studienbeginn/Studiendauer	4
§ 5 Aufbau des Studiums	4
§ 6 Inhalt des Studiums	5
§ 7 Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen	7
§ 8 Diplomprüfung	8
§ 9 Studienberatung	9
§ 10 Inkrafttreten	9

Anlagen

Anlage 1 Studienablaufplan Grundstudium	10
Anlage 2 Studienablaufplan Hauptstudium	11

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO MÖ) für den Studiengang Management für Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Westfälischen Hochschule Zwickau (FH) (nachfolgend WHZ genannt).

(2) Maskuline Personenbezeichnungen dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 2 Studienziele

(1) Der Studiengang beinhaltet ein betriebswirtschaftliches Studium, das auf qualifizierte Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich bei Unternehmen, Verbänden und Behörden, aber auch auf berufliche Selbständigkeit und Existenzgründung vorbereitet. Das Studium dient dem Erwerb der erforderlichen fachlichen Qualifikation durch Vermittlung sowohl wirtschaftswissenschaftlichen Grund- und Spezialwissens als auch – soweit erforderlich – technischen Wissens durch Erlernen der Methoden des Fachs und durch Entwicklung der Fähigkeiten zur Systematisierung. Zudem fördert es die Gewinnung fachübergreifender Schlüsselqualifikationen (sozialer Kompetenzen), die zu erfolgreichem und zugleich verantwortlichem Handeln in Führungspositionen befähigen.

(2) Die Vorbereitung auf Leitungsfunktionen erfolgt generell, vor allem jedoch in den Fachdisziplinen, mit unmittelbarem Praxisbezug, um anhand konkreter Problemstellungen die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu trainieren.

(3) Nach dem Erwerb betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse erfolgt die Vertiefung vor allem durch die Wahl von (mindestens) zwei Studienschwerpunkten.

(4) Das Studium bereitet auf die Diplomprüfung vor. Nach bestandener Prüfung wird von der Westfälischen Hochschule Zwickau (FH) der akademische Grad "Diplom-Kaufmann (FH)" bzw. "Diplom-Kauffrau (FH)" verliehen. Näheres dazu regelt die Diplomprüfungsordnung des Studienganges.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist bei der Einschreibung ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

(2) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 sind bei erfolgreichem Abschluß einer Zugangsprüfung nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule Zwickau (FH) berechtigt, das Studium im Studiengang Management für Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben aufzunehmen, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

§ 4 Studienbeginn/Studiendauer

(1) Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich eines Semesters, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird. Der Fachbereich gestaltet das Studienprogramm und das Lehrangebot so, daß die Diplom-Vorprüfung nach dem 3. Semester abgeschlossen und der Studienabschluß mit Ende des achten Semesters erreicht werden können.

(3) Im Hauptstudium ist nach dem fünften Studiensemester ein berufspraktisches Studiensemester (Praxissemester) zu absolvieren. Bedingungen, Aufgaben und Ziele des Praxissemesters sind in der Ordnung des berufspraktischen Studiensemesters (Praktikumsordnung) des Fachbereiches geregelt.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das **Grundstudium** dient einer breiten fachlichen Fundierung der Ausbildung. Es enthält eine anspruchsvolle Kombination von betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und privatrechtlichen Grundlagen, sowie von methodisch orientierten Disziplinen wie Wirtschaftsmathematik, -statistik, -informatik und -fremdsprachen. Ergänzung findet dies durch je einen größeren Komplex aus Wahlpflichtfächern und aus fakultativ belegbaren Zusatzfächern.

Eine Schwerpunktbildung erfolgt im Grundstudium nicht. Abgeschlossen wird das Grundstudium mit der Diplom-Vorprüfung.

(2) Das **Hauptstudium** baut auf dem Grundstudium auf und ist durch eine Kombination von übergreifenden Pflichtfächern, Studienschwerpunkten, Wahlpflicht- und Zusatzfächern sowie durch das Praxissemester und die Anfertigung der Diplomarbeit gekennzeichnet.

Die übergreifenden Pflichtfächer werden von allen Studenten des Studiengangs absolviert und gewährleisten den Zusammenhang der Inhalte des Studiums. Segmente der Pflichtfächer können teilweise aus einem breiteren Angebot ausgewählt werden.

Die (mindestens 2) zu belegenden Studienschwerpunkte prägen das fachliche Profil des künftigen Absolventen. Sie ermöglichen dem Studenten, gemeinsam mit weiteren Wahlpflichtfächern sowie Zusatzfächern das Hauptstudium entsprechend seinen Interessen und Neigungen zu gestalten.

Das Praxissemester vertieft das Verständnis des Theorie – Praxis – Bezuges betriebswirtschaftlicher Lehrinhalte. Unterstützt wird das Praxissemester durch begleitende Lehrveranstaltungen.

Die Teilnahme am Studium generale im Umfang von 2 SWS ist für alle Studierenden Pflicht. Es kann im Verlaufe des Studiums beliebig eingeordnet werden.

Das Hauptstudium endet mit der Diplom-Prüfung, incl. Diplomarbeit und Kolloquium. In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(3) Alle Fächer schließen entweder mit einer Fachprüfung oder mit einer Prüfungsvorleistung (für die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung) ab. Prüfungsleistungen können gegenüber dem im Studienablaufplan angegebenen Zeitpunkt vorgezogen werden, wenn dies den Bestimmungen der DPO MÖ nicht entgegensteht.

Die Anforderungen hinsichtl. der Prüfungsleistungen bestimmt im einzelnen die DPO MÖ.

§ 6 Inhalte des Studiums

(1) In den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (ABWL I) und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II (ABWL II) des Grundstudiums wird fachsystematisch das Grundlagenwissen für die Fächer des Hauptstudiums vermittelt.

Die Studieninhalte der Fächer Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsstatistik, Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung, Rechnungswesen und Wirtschaftsinformatik dienen vorwiegend der Vermittlung von Fertigkeiten und Techniken, die für das Erfassen, Beschreiben und Analysieren wirtschaftlicher Tatbestände notwendig sind. Sie schaffen Grundlagen für das Verstehen wirtschaftswissenschaftlicher Fragestellungen.

Mit den Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln befassen sich die Fächer Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht und Betriebliche Steuerlehre; ökonomisch relevante Bereiche der Politologie, Soziologie, Psychologie, Sozialphilosophie und Ethik runden den vermittelten Stoff ab. Öffentliches Recht sowie die Einführung in die Ökonomie öffentlicher Einrichtungen führen bereits gezielt auf Schwerpunkte des Hauptstudiums dieses Studienganges hin.

Als Fremdsprachen werden vor allem die Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Chinesisch gelehrt. Neben einer Festigung und Erweiterung allgemeinsprachlicher Kenntnisse sowie der Durchdringung sprachlicher/kultureller Besonderheiten wird die Fachterminologie vermittelt und situationsgerecht eingeübt.

(2) Der Student hat bis zum Beginn des dritten Fachsemesters den Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens acht Wochen zu führen. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Diplom-Vorprüfung (siehe DPO MÖ).

Die berufspraktische Tätigkeit entfällt,

- a) wenn der Studienbewerber eine abgeschlossene kaufmännische Lehre nachweist;
- b) wenn der Studienbewerber ein Abitur mit Berufsausbildung nachweisen kann.

Bei der berufspraktischen Tätigkeit ist mindestens einer der nachfolgenden Funktionsbereiche zu durchlaufen: Beschaffungswesen/Materialwirtschaft, Fertigungsplanung / Organisation, Marketing, Logistik, Rechnungswesen, Elektronische Datenverarbeitung oder Personalwesen. Über die Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereiches. Er unterbreitet auch Vorschläge für die Gestaltung von Praktika.

(3) Das Hauptstudium umfaßt Pflichtfächer, Wahl- und Zusatzfächer sowie branchenorientierte Studienschwerpunkte. Das übergreifende Pflichtfach Unternehmensführung behandelt die Führungslehre, operative und strategischen Elemente des Managements sowie den Komplex Internationale Unternehmensführung. Im Bereich der Pflichtfächer sind darüber hinaus spezialisierte Veranstaltungen zum Rechnungswesen, zur Wirtschaftspolitik und zum Öffentlichen Recht zu belegen. Operations Research sowie Organisationspsychologie und -soziologie ergänzen den Fächerkanon des Hauptstudiums.

Die Studienschwerpunkte beziehen sich auf die betriebswirtschaftlich entscheidenden, auch technologische Aspekte einschließenden Funktionsbereiche von Unternehmen bzw. Betrieben mit öffentlichen Aufgaben und sind damit tätigkeitsfeldorientiert angelegt.

Studienschwerpunkte (SSP)

Zu Beginn des vierten Studienseesters wählt der Student (mindestens) zwei Studienschwerpunkte zu je 16 SWS aus, in denen Fachprüfungen abgelegt werden müssen.

Es werden folgende Studienschwerpunkte zur Auswahl angeboten:

Gruppe 1:

- ◆ Management im Gesundheitswesen
- ◆ Management im Verkehrswesen
- ◆ Management der Ver- und Entsorgung, Umweltrecht, Recycling, Umweltkostenrechnung
- ◆ Regional- und Immobilienökonomik

Gruppe 2:

- ◆ Rechnungswesen
- ◆ Unternehmensführung / Personalmanagement
- ◆ Wirtschaftsinformatik
- ◆ Marketing
- ◆ Unternehmenslogistik
- ◆ Steuerlehre / Wirtschaftsprüfung
- ◆ Finanzmanagement

Aus der Gruppe 1 muß mindestens ein SSP belegt werden. Aus Gruppe 2 braucht dann kein SSP gewählt zu werden, wenn beide belegten SSP aus Gruppe 1 stammen.

Das speziell auf Belange des Studienganges ausgerichtete **Wahlpflichtangebot** ist im Umfang von mindestens 8 SWS zu belegen. Es wird aktuellen Erfordernissen ständig angepaßt und umfaßt zur Zeit:

- ◆ Technologie der Abfallwirtschaft und Recyclingtechnologien
- ◆ Technologie der Wasserver- u. entsorgung
- ◆ Technologie der Elektroenergieversorgung und Gasversorgung
- ◆ Einführung in die klinische Medizin
- ◆ Medizin- und Rehabilitationstechnik
- ◆ Fahrzeugtechnik, Fahrdynamik
- ◆ Instandhaltung u. Technische Überwachung
- ◆ Verkehrsanlagen
- ◆ Verkehrspolitik
- ◆ Angewandte Verkehrsmarketingforschung
- ◆ Das Instrument des Nahverkehrs im ÖPNV

Seminare

Das **Praktikantenseminar** wird während des Praxissemesters durchgeführt; es dient vor allem der Anleitung der Praktikanten.

Im **Diplomandenseminar** werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungen und Erfahrungen des Praxissemesters aufgegriffen, verknüpft und verarbeitet. Darüber hinaus dient es der Diskussion diplomarbeitsbezogener Fragestellungen

Prüfungsleistungen

In den Pflichtfächern, Studienschwerpunkten oder Seminaren sind die aus Studienablaufplan und Prüfungsplan ersichtlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Nähere bestimmt die DPO MÖ.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten / Vermittlungsformen

(1) Pflichtfächer, darunter auch die Seminare des Hauptstudiums, müssen von allen Studenten belegt werden. Wahlpflichtfächer kann der Student frei wählen, und zwar mindestens in der im Studienablaufplan vorgeschriebenen Anzahl. Zusatzfächer sind fakultativ und aus dem Angebot frei wählbar.

Als Lehr- und Lernformen kommen in Betracht:

1. Vorlesung
2. Seminaristische Vorlesung
3. Seminar
4. Projekt
5. Externe Lehrveranstaltung, Exkursion

1. Vorlesung

Der Lehrvortrag dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes sowie der Vermittlung von Fakten und Methoden. Dabei trägt der Lehrende vor und beantwortet Informationsfragen.

2. Seminaristische Vorlesung

Sie dient der fachsystematischen Entwicklung von Grund- und Spezialwissen sowie der Vermittlung von methodischen Kenntnissen durch Vortrag und Diskussion. Der erarbeitete Lehrstoff wird exemplarisch anhand von praktischen Fällen unter aktiver Beteiligung der Studierenden vertieft und ergänzt, wodurch zugleich Fähigkeiten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben werden.

3. Seminar

Auf der Basis von Grund- und Spezialkenntnissen einzelner Fächer werden im Wechsel von Vorlesung/Referat und Diskussion komplexe Problemstellungen analysiert. Zur Wahrung des Praxisbezuges sollen dabei Fallstudien, Rollen- und Plan-spiele zur Anwendung kommen. Sie bieten zugleich Gelegenheit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.

4. Projekt

Es gliedert sich in verschiedene Arbeitsvorhaben und wird durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in seinem Bezug zur Berufspraxis begleitet. Die Arbeitsvorhaben und im Projekt erzielten Ergebnisse sind interdisziplinär zusammenzuführen und kritisch zu werten. Über das Projekt wird ein ausführlicher Abschlußbericht erstellt.

5. Externe Lehrveranstaltungen / Exkursionen

Externe Lehrveranstaltungen stellen die Verbindung zwischen Studium und Berufswelt dar. Sie finden außerhalb der Hochschule statt und sollen auf der Grundlage der an der Hochschule vermittelten Kenntnisse exemplarisch Einblicke in die Probleme der Berufswelt vermitteln.

(2) Die Veranstaltungen werden inhaltlich und zeitlich so aufeinander abgestimmt und gestaltet, daß der Studierende frühzeitig lernt, selbständig zu arbeiten, fachliche und soziale Kompetenz zu erlangen sowie wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen herauszubilden.

(3) Alle Lehrveranstaltungen können durch Übungen ergänzt und unterstützt werden. In der Übung wird der Lehrstoff exemplarisch vertieft, wobei Fallstudien, Planspiele und praxisorientierte Anwendung im Vordergrund stehen. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen. Alle Lehrveranstaltungen oder Schwerpunkte können durch Tutorien unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben. Durch die Arbeit in kleinen Gruppen sollen Arbeitstechniken vermittelt und geübt sowie die Fähigkeiten der Studenten entwickelt werden, erarbeitetes Wissen eigenständig umzusetzen.

(4) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In der Studienfachberatung werden mit den Lernenden auch Probleme des Selbststudiums besprochen. Zudem sind Inhalte und Umfang der betreuten Lehrveranstaltung so konzipiert, daß sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können.

(5) Für (vor allem fremdsprachlich orientierte) Fächer, deren erfolgreicher Abschluß maßgeblich mit kommunikativen Fähigkeiten verbunden ist, kann die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Prüfungsvorleistung erklärt werden.

§ 8 Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für qualifizierte Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich bei Unternehmen, Verbänden, Behörden und Betrieben erforderlichen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig zu arbeiten.

(2) Für die Diplomprüfung gelten die Bestimmungen der DPO MÖ des Studienganges.

§ 9 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle der Westfälischen Hochschule Zwickau (FH). Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau, Studienablauf und Studienanforderungen.

(2) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studiertechniken.

(3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen:

- vor und zu Beginn des Studiums,
- vor und bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule,
- vor der Spezialisierung im Hauptstudium,
- vor Beginn eines Studienaufenthaltes oder einer praktischen Tätigkeit im Ausland,
- vor und bei Unterbrechung des Studiums,
- vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die einen Leistungsnachweis nicht bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht haben, müssen gemäß § 21 Abs. 5 S. 2 SächsHG an einer Studienberatung teilnehmen.

Die Studienfachberatung ist obligatorisch bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen sowie für den Fall, dass die Zwischenprüfungen (Vordiplomprüfung) nicht bis zum Beginn des 5. Semesters abgelegt wurde (§ 23, Abs. 3, Satz 2 und 6 SächsHG in Verbindung mit § 4 Abs. 2, Satz 2 DPO). Das Nähere bestimmt die DPO MÖ des Studienganges.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am 01. Februar 2001 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab 01. September 1999 aufgenommen haben. Studierende des Matrikels 992184 beenden durch Übergangsbestimmung das Grundstudium nach den bisherigen Regelungen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 1. November 2000 und vom 11. April 2001 sowie des Senates der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) vom 29. November 2000 und vom 18. April 2001.

Diese Satzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit dem Schreiben vom 19. Dezember 2000 – Az: PLS-0144.13/12-2000 – angezeigt und wird an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) veröffentlicht.

Zwickau, 18. April 2001

Der Rektor
der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH)
Prof. Dr.-Ing. habil. K.-F. Fischer

Anlage 1: Für das **Grundstudium MÖ** gilt folgender Studienablaufplan:

Fachbezeichnung	SWS	Abschluß	1.	2.	3.
Allgemeine Grundlagen					
Wirtschaftsmathematik	6	FP	4	2 /K	
Wirtschaftsstatistik	4	FP		4 /K	
Wirtschaftsinformatik	8	FP	4 /K	4 /K	
Wirtschaftsfremdsprachen	8 (12)	FP	(4) /PV*	4	4 /K+PV
Allgemeine BWL	14				
Allgemeine BWL I	8	FP			
BWL / Einführung			2 /PV		
BWL / Produktions- und Kostentheorie				2)	
BWL / Materialwirtschaft				2)	
BWL / Finanzierung / Investition				2) /K	
Allgemeine BWL II	6	FP			
BWL / Personalwirtschaft und Organisation					2)
BWL / Produktionswirtschaft					2)
BWL / Absatz / Marketing					2) /K
Rechnungswesen	10	FP			
Rechnungswesen I	6				
Buchführung			2)		
Jahresabschluß				4) /K	
Rechnungswesen II	4				
Kostenrechnung					4 /K
VWL - Wirtschaftstheorie	6	FP			
Mikroökonomie I			2 /TK		
Mikroökonomie II				PV 2)	
Makroökonomie					2) /TK
Steuerlehre	6	FP			
Steuerlehre I				2)	
Steuerlehre II					2)
Steuerlehre III					2) /K
Wirtschaftsprivatrecht	6	FP			
BGB – Grundlagen			2)		
Allgemeines Schuldrecht			2)		
Handelsrecht				2) /K	
Öffentliches Recht I	6	FP			
Staatsrecht			2)		
Allgemeines Verwaltungsrecht					2)
Wirtschaftsverwaltungsrecht					2) /K
Gesellschaftsrecht	2	FP			2 /K
Ökonomie öffentlicher Einrichtungen	2	PV	2		
Methoden d. emp. Wirtschafts- u. Sozialforsch.	2	PV			2
Wahlpflichtfächer laut akt. Angebot	2	PV			(Empfehl.) 2
Zusatzfächer (fakultativ) laut akt. Angebot	beliebig	Zertifikat			
Summe	82(86)	12 FP	22-26	30	30

Legende: **FP** – Fachprüfung **K** – Klausur **APL** – Alternative Prüfungsleistung(en)
PV – Prüfungsvorleistung für das Fach oder die Diplom-Vorprüfung.
TK – Teilklausuren; Bestandteile einer gemeinsamen großen Klausur
 * Das Tutorium ist nur von den Studierenden zu belegen, die beim zu Studienbeginn durchgeführten Sprachtest nicht das geforderte Niveau erreichten. Erfolgreicher Sprachtest oder Abschluß Tutorium gelten als PV.

Anlage 2: Für das **Hauptstudium MÖ** gilt folgender Studienablaufplan:

Fachbezeichnung	SWS	Ab- schluß	4.	5.	6.	7.	8.	
SSP (Studienschwerpunkte) mindestens 2 SSP sind zu belegen	16	FP			Berufspraktisches Studiensemester			
SSP – MBÖ (mind.) 1 SSP muß belegt werden Management im Gesundheitswesen Management im Verkehrswesen Management der Ver- und Entsorgung, Umweltrecht, Recycling und Umweltkostenrechnung Regional- und Immobilienökonomik			6 6 4 /K 6	6 /APL 4 /APL 6 /APL 4 /APL			4 /K 6 /K 6 /K 6 /K	- - - -
SSP – BW 1 SSP kann belegt werden Rechnungswesen Unternehmensführung / Personalmanagement Wirtschaftsinformatik Marketing Steuerlehre / Wirtschaftsprüfung Unternehmenslogistik Finanzmanagement			6 4 /APL 6 4 4 4 4	6 /APL 4 /APL 4 /APL 6 /APL 4 6 6 /APL			4 /K 6 4 /K 6 /K 4 /APL 4 PV/K 6 /K	- 2 /APL 2 /APL - - 4 /K 2 -
Pflichtfächer:								
Operations Research Organisationspsychologie und -soziologie Rechnungswesen III (Öffentlicher Einrichtungen)	2 2 2	FP PV FP	2 /K 2 2 /K					
Unternehmensführung UF II (Operatives Controlling) UF I (Führungslehre) UF III (Strategisches Controlling) UF V (Internationale Unternehmensführung)	8	FP		2 /K 2) 2) /K			2 /APL	
Entscheidungslehre / Planspiele	2	PV						2
VWL – Wirtschaftspolitik Allgemeine Wirtschaftspolitik Spezielle Wirtschaftspolitik	6	FP	2 /K	4 /K/m				
Öffentliches Recht II Kommunalrecht Öffentliches Dienstrecht / Arbeitsrecht Haushaltsrecht Bau- und Planungsrecht	8	FP	2) 2) 2)	2) /K				
Praktikantenseminar Diplomandenseminar Studium generale *	4 4 2	PV PV PV				4		4
Wahlpflichtfächer laut akt. Angebot	6	PV	(Empf.) 2	(Empf.) 2		(Empf.) 2		
Zusatzfächer (fakultativ) laut akt. Angebot	beliebig	Zertifikat						
Gesamtstundenzahl	78	7 FP	24-28	22-26	4	12-16	6-14	

Legende: **FP** – Fachprüfung **K** – Klausur **APL** – Alternative Prüfungsleistung(en)
PV – Prüfungsvorleistung für das Fach oder die Diplomprüfung **m** – mündl. Prüfg.
 * – Das Studium generale kann auch im Grundstudium absolviert werden.